

14. III. 1917

Vom Otkroyieren der Geschäftsordnung.

Wie war es im Jahre 1861?

In bestimmten nationalverbändlerischen Blättern, von denen man nicht ohne Grund anzunehmen hat, daß sie erzählen, was ihnen die deutschen Minister eröffnen, wird mit einer gewissen Hartnäckigkeit behauptet, unter den Maßregeln, mit denen die Regierung Clam-Uartinic-Urban-Barnreither das Abgeordnetenhaus zu heilen gedenke, befände sich auch die Otkroyierung einer neuen Geschäftsordnung. Wir halten das natürlich für undenkbar; die einfachste Ueberlegung muß ja der Regierung sagen, daß mit der Otkroyierung einer Geschäftsordnung, dieser eigensten und innersten Angelegenheit jedes Parlaments, dem Abgeordnetenhaus geradezu das Rückgrat gebrochen würde. Der kleinste Verein bestimmt sich die Ordnung seines Wirkens selbst; es gibt in ganz Oesterreich keine Körperschaft, der die Regierung, oder überhaupt die „Obrigkeit“, die Geschäftsordnung vorschreiben könnte, wollte oder dürfte; und an der höchsten Körperschaft, der Volksvertretung, sollte diese Bevormundung, die, weil es sich um das Parlament handelt, die schlimmste Entwürdigung wäre, geübt werden können? Das ist ausgeschlossen! Umso mehr ausgeschlossen, als dazu auch nicht ein Schatten von Notwendigkeit zwingt: weil das Abgeordnetenhaus durchaus willens und fähig ist, sich die neue Ordnung selbst zu geben. Was jedes Parlaments Recht ist, kann dem österreichischen Abgeordnetenhaus nicht geweigert werden; weigern könnte es nur der, der es so tief demütigen wollte, daß ihm jedes Selbstbewußtsein, daß ihm Kraft, Bedeutung, Wirksamkeit für immer ausgetrieben werden. Nie ist einem gesetzgebenden Körper eine Geschäftsordnung otkroyiert, oder sagen wir es deutsch: aufgedrängt worden; warum dem österreichischen Abgeordnetenhaus?

Es ist nicht ohne Interesse, in der Kindheit des österreichischen Parlamentarismus über diese Sache Nachschau zu halten. Als nach Ueberwindung der traurigen Zeiten der Konturrevolution und des Absolutismus am 29. April 1861 der Reichsrat zusammentrat, stand er natürlich vor dem Nichts: er besaß keine Geschäftsordnung und mußte doch sofort auf Grund irgend welcher Regeln seine Tätigkeit anheben. Da half ihm die Regierung, indem sie ihm eine Geschäftsordnung zur Verfügung stellte. Es wird jetzt mannigfach behauptet, die damalige Regierung hätte dem Abgeordnetenhaus eine Geschäftsordnung otkroyiert, und es wird „als ein Vorgang angeführt“, der Otkroyierungen von Geschäftsordnungen zu rechtfertigen vermöchte. Davon ist aber kein Wort wahr; und um die Legende ein für allemal zu zerstreuen, wollen wir die betreffende Mitteilung herlegen, wie sie der Präsident Dr. Fein in der (ersten) Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. April 1861 gemacht hat:

Ich habe nun der hohen Versammlung die Geschäftsordnung zu überreichen, welche mir mit folgender Aufschrift des Staatsministeriums zugekommen ist: Wohlgeborener Herr! Auf Grundlage allerhöchster Ermächtigung vom 23. April 1861 habe ich die Ehre, Euer Wohlgebornen im Anschluß die von Seiner Majestät erlassene Geschäftsordnung zu dem Ende zu überreichen, um dem Hause den unmittelbaren Uebergang zu den wichtigen und bringenden materiellen Geschäften zu ermöglichen. Empfangen Sie etc.

Daraus geht Grund, Zweck und Sinn dieser „Uebermachung“ deutlich hervor: daß die Regierung — die vom Jahre 1861! — dem Hause die Geschäftsordnung keineswegs aufdringen wollte, ihm sie nur als notwendigen und vorläufigen Nothbehelf gleichsam zur Verfügung gestellt hat. Wir werden noch hören, wie die Regierung diese „Uebermachung“ selbst ausgelegt hat. Es war ein Vorgang wie etwa im Norddeutschen Reichstag, der ja auch ein neues Parlament war, und der beschloß, sich vorläufig der Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses zu bedienen.

Wie verhielt sich nun das Haus, ein junges, schüchternes und unerfahrenes Parlament? O es zeigte große Würde und echtes parlamentarisches Bewußtsein. Sogleich, nämlich in der zweiten Sitzung, brachten die Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen folgenden Antrag ein:

Es werde aus Anlaß der von der Regierung dem Hause vorgelegten Geschäftsordnung ein Anschluß zur Vorberatung bestellt, über dessen Bericht das Haus beschließen wird, inwiefern es dieser Geschäftsordnung seine Zustimmung erteile. Vorläufig und bis zur Schlußfassung des Hauses werden die Geschäfte nach der vorgelegten Geschäftsordnung behandelt.

Dieses junge Haus war also davon durchdrungen, daß es mit einer Geschäftsordnung, die seine Zustimmung nicht erlangt habe, nicht einmal provisorisch arbeiten dürfe; und damit die von der Regierung „übermachte“ auch nur vorläufig angewendet werden könne, mußte ihr die verbindliche Kraft durch die Zustimmung des Hauses verschafft werden. Aus Mühlfelds Begründungsrede (in der vierten Sitzung) möchten wir nur den folgenden Satz zitieren, der den Geist dieser alten Parlamentarier deutlich ausspricht: „Unsere Ansicht geht dahin, daß die Geschäftsordnung eines Hauses, wie es das unsere, eine ihm allein zustehende innere Angelegenheit ist, die lediglich seiner freien Disposition anheim falle“. Das sollten die Armseligen, die jetzt nach einer Otkroyierung der Geschäftsordnung schreien, dreimal lesen; vielleicht überkommt sie dann doch die Scham. Aus den Beratungen dieses Ausschusses ist dann die grundlegende Teilung der Geschäftsordnungsbestimmungen, derjenigen, die für den Reichsrat gelten und darum ein Gesetz sein müssen, und derjenigen, die nur für das Abgeordnetenhaus gelten und deshalb nur seiner eigenen und freien Beschließung und Festsetzung unterstehen, hervorgegangen; es wurde das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrates beschlossen und die autonome Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses beschlossen — wie das noch heute gilt. Wer Interesse für das Werden und Reifen des parlamentarischen Geistes besitzt, dem werden diese alten Verhandlungen ungemein aufschlußreich erscheinen. Aber die wichtigste Rede dünkt uns noch heute die des Freiherrn v. Basser Abgeordneten und Staatsministers (wie die Minister damals noch hießen). Er führte (in der 6. Sitzung) aus:

Ich versichere Sie ein für allemal, daß wir bei der Vorlegung der Geschäftsordnung von gar keinem anderen Motive geleitet waren als von der Rücksicht auf das praktische Bedürfnis. Es war uns um nichts weniger als darum zu tun, uns etwa aus diesem Anlaß in irgend einen Gegensatz mit den Anschauungen des Hauses zu bringen oder Ihnen etwas ohne Grund aufzuotkroyieren. Ich bin nun ermächtigt und beauftragt, Ihnen seitens der Regierung als authentische Interpretation zu erklären: Daß wir bezüglich der Bestimmungen, die sich auf die inneren Verhandlungen des Abgeordnetenhauses beziehen, nicht bloß das Recht der Zustimmung, sondern das volle Selbstbestimmungsrecht des Hauses anerkennen; und ich habe diese Erklärung im Geiste der Regierung Ihnen eigentlich nicht erst heute abzugeben, denn ich kann mich sogar darauf berufen, daß dieses Prinzip eigentlich schon in der Geschäftsordnung selbst seinen Ausdruck gefunden hat, namentlich durch eine Stelle im § 40, wo das Haus in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten allein zum Richter erklärt ist.

Die Geschäftsordnung wurde danach vom Hause so festgesetzt, wie sie noch jetzt gilt (wenn sie auch seither abgeändert ward): die Geschäftsordnung für den Reichsrat durch ein Gesetz, also durch übereinstimmenden und von der Krone sanktionierten Beschluß beider Häuser; die für das Abgeordnetenhaus durch einen selbständigen Beschluß des Abgeordnetenhauses. Die Schwärmer für die Otkroyierung dürfen sich also mit nichts auf den „Vorgang“ vom Jahre 1861 berufen: er bezeugt das Gegenteil! Wer will, mag die Otkroyierung empfehlen, aber er darf weder die Regierung von 1861 noch das Abgeordnetenhaus von 1861 als Schwurzeugen anrufen! Jene Regierung hat die Berechtigungen des Abgeordnetenhauses nie bestritten, nie an sie greifen wollen. Und jenes Abgeordnetenhaus war von der Würde seiner Bestimmung viel zu stark durchdrungen, viel zu mannhaft, selbstbewußt und tapfer, daß es sich einen derartigen Eingriff hätte gefallen lassen.